

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

Die Jahresberichte

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

### XIII. Verschiedenes.

#### Die Jahresberichte.

Nach § 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung von 1878 haben die Gewerbeaufsichtsbeamten Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge derselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen. Bis zum Jahre 1889 wurden vom Fabrikinspektor, von da ab von der Fabrikinspektion solche Berichte erstattet. Die beiden ersten Berichte Wörishoffers für die Jahre 1879 und 1880 erschienen als Sonderwerke im Druck, während die Berichte für die Jahre 1881 bis 1884 als Bestandteil der Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken im Deutschen Reiche beauftragten Beamten in nur wenig gekürzter Weise publiziert wurden. Von 1885 ab wurden die bisher getrennt abgehandelten Einzelberichte durch einen ihren wesentlichen Inhalt zusammenfassenden Gesamtbericht ersetzt, in welchem infolge der rein sachlichen Anordnung der Materien die Einzelberichte aus dem Zusammenhang gerissen und in kurze, im ganzen Band zerstreute Mitteilungen zerplückt wurden.

Vom Jahre 1888 ab wurden sodann die Jahresberichte der Badischen Gewerbeaufsichtsbehörde wieder als Sonderausgabe veröffentlicht. Im Jahre 1898 erschienen die Amtlichen Mitteilungen aus den Berichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zum letzten Male; sie wurden von da ab ersetzt durch eine alljährlich im Druck erscheinende, zur Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag bestimmte Sammlung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden im Deutschen Reiche.

Nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 19. Dezember 1878 sollte jeder Jahresbericht in gewissen Abteilungen erstattet werden. Um für eine zusammenfassende Wiedergabe die nötige Einheitlichkeit in der Darstellung und Verteilung des Materials — namentlich auch des statistischen — herbeizuführen, erließ der Reichskanzler unterm 8. Januar 1882 eine Anleitung zur Erstattung des Jahresberichtes. Da für die Berichterstattung über den durch die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom

1. Juni 1891 wesentlich erweiterten Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten Raum geschaffen werden mußte, erließ der Reichskanzler unterm 16. Dezember 1893 eine erneute Anweisung, welche mehrere Gegenstände, die außerhalb der den Aufsichtsbeamten durch § 139b der Gewerbeordnung übertragenen Aufgaben liegen, von den Jahresberichten ausschloß, so namentlich Mitteilungen über die Lage der Industrie und den Schutz der Nachbarn gewerblicher Anlagen. Die neue Anleitung sollte weder eine erschöpfende Aufzählung aller für die Berichterstattung in Betracht kommenden Gegenstände, noch die Verpflichtung auferlegen, alle von ihr aufgezählten Punkte in jedem Jahrebericht zu erwähnen. Der Anweisung waren neue Formulare für statistische Aufnahmen beigegeben.

Als sodann vom Jahre 1899 ab die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten dem Bundesrat und Reichstag nicht mehr auszugsweise, sondern vollständig vorgelegt wurden und die Zusammenstellung sämtlicher Jahresberichte für das Jahr 1899 vier Bände mit insgesamt 3835 Seiten umfaßte, nahm der Reichskanzler mit Schreiben vom 26. Oktober 1900 Veranlassung, den Bundesregierungen eine neue Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte zu übersenden und dabei auszusprechen, daß die Jahresberichte ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß nur über diejenigen Tatsachen und Wahrnehmungen berichten sollten, welche wesentlich genug seien, zur Kenntnis des Bundesrats und des Reichstags gebracht zu werden. Im Übrigen blieb das bisherige Schema, die Einteilung des Jahresberichtes in vier Abschnitte — I. Allgemeines; II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen; III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren (Betriebsunfälle und gesundheitsschädliche Einflüsse) und IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes — nach wie vor bestehen.

Ein Jahresbericht, der sich über ein ganzes Land mit ausgedehnter und vielseitiger Industrie erstreckt, hat für die breite Öffentlichkeit, für die Behörden, für die Industrie und für die gesamte Arbeiterschaft ohne Zweifel eine große praktische Bedeutung, zumal in Baden, wo seit der regelmäßigen Herausgabe der Druckberichte, vom Jahre 1888 an, alljährlich das lebhafteste Interesse vieler Bevölkerungskreise dem Inhalte der Publikation sich zuwendet.

Es war und ist daher der badischen Fabrikinspektion Aufgabe — und es wird ihre Aufgabe hoffentlich auch bleiben dürfen — mit tunlichster Wahrung der gegebenen Anweisung dem Jahresbericht den Inhalt eines Repertoriums zu geben, in welchem aus dem Tätigkeitsgebiete der Gewerbeaufsicht die wichtigeren Zustände, Vorgänge und Entwicklungen dargestellt und freimütig beleuchtet werden.

#### Sonderberichte.

In einzelnen Jahresberichten wurden auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern besondere Fragen von praktischer Bedeutung eingehend behandelt, nämlich:

Über Betriebe, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit für die beschäftigten Arbeiterinnen und namentlich für die körperliche und sittliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter verbunden sind (1886).

Über Einrichtungen der Arbeitgeber, um die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf zu fördern (1886).

Über Lehrlingswesen, Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge und das Bedürfnis nach Heranbildung „gelernter“ Arbeiter, Vorarbeiter und Werkmeister in den Fabriken (1887).

Über Einrichtungen der Arbeitgeber zur Beschaffung billiger Lebensmittel für die Arbeiter und über etwaige Mißbräuche beim Kreditieren von Lebensmitteln (1890).

Über die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen (1894).

Über die Arbeiterverhältnisse in den Ziegeleien (1895).

Über in Betrieben etwa gemachte Wahrnehmungen, die den Erlaß weiterer Vorschriften auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung — Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages — erwünscht erscheinen lassen (1897).

Über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (1899).

Über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der in den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen (1902).

An Sonderberichten und sonstigen größeren literarischen Arbeiten sind in der Berichtsperiode aus der Fabrikinspektion hervorgegangen: